

# Hans Wocken: Beiträge zur Geschichte der Integration

## I.

### Vom Primat der Integration

"In der kontroversen Diskussion um Möglichkeiten und Grenzen der Integration wird sehr häufig die Formel benutzt: 'Soviel Integration wie möglich, soviel Separation wie nötig.' Diese Formel kann gewiß nach Belieben ausgelegt und interpretiert werden; sie läßt insbesondere offen, was denn konkret jeweils möglich und was nötig ist. Man kann dieser unbestimmten Formel aber auch etwas Gutes abgewinnen. Sie beinhaltet nämlich im Grundsatz eine klare Prioritätensetzung: Integration hat Vorrang vor Separation. Sofern schulische Separation von Kindern mit Behinderungen nicht zwingend erforderlich ist, sollte alle sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen erfolgen. Im Zweifelsfalle hat die sonderpädagogische Förderung in allgemeinen Schulen unbedingten Vorrang von der separierten Förderung in Sonderschulen.

Diese prinzipielle Priorität einer integrierten Förderung wird im Grundsatz auch in allen gesetzlichen Regelungen angesprochen und anerkannt. In den amtlichen Regelungen für das Sonderschulüberweisungsverfahren heißt es: "Behinderte Kinder, die in allgemeinen Schulen nicht oder nicht hinreichend gefördert werden können, sind zur Sonderschule zu überweisen." Der Relativsatz bringt die Vorrangigkeit des integrativen Weges zum Ausdruck. Erst dann, wenn eine angemessene Förderung behinderter Kinder in allgemeinen Schulen nicht gewährleistet werden kann, erst dann ist eine Überweisung in Sonderschulen angezeigt und legitim.

Man darf also die Begründungs- und Rechtfertigungsverhältnisse nicht umkehren. Rechtfertigungs- und begründungspflichtig ist nicht die integrative Förderung; sie ist das Normale und sollte wo immer möglich auch verwirklicht werden. Legitimationsbedürftig ist hingegen die Besonderung in separaten schulischen Institutionen.

Sonderpädagogische Institutionen stehen also zu allgemeinen Schulen in einem subsidiären Ergänzungsverhältnis. Sie bieten ersatzweise jene speziellen Hilfen an, die in Regelschulen gemeinhin nicht gegeben werden. Sonderschulen sind damit subsidiäre Ersatzlösungen, Lernorte zweiter Wahl, die ihre Rechtfertigung aus dem Ungenügen der allgemeinen Schulen beziehen. Eine prinzipielle Eigenständigkeit, eine pädagogische Legitimation ihrer Existenz außerhalb des Kontextes der allgemeinen Schule kommt den Sonderschulen nicht zu. Die Existenz von Sonderschulen kann nur relativ, nicht aber a priori begründet werden. Sonderpädagogische Institutionen haben die Funktion von Notaufnahmehäusern; sie waren historisch notwendig, eine Bestandsgarantie für alle Zeiten kann indes für Übergangs- und Hilfslösungen nicht ausgesprochen werden.

Die subsidiäre Funktion von Sondereinrichtungen ist leider in Vergessenheit geraten. Man hat sich an die Existenz von Sonderschulen gewöhnt, und tut nun so, als ginge es eigentlich gar nicht anders, ja, als sei es sogar besser so. Der subsidiäre Charakter sonderpädagogischen Denkens und Handelns ist immer wieder gegen alle fragwürdigen Autonomiebestrebungen von Sondereinrichtungen bewußt zu machen. Eine höchst bedenkliche Verselbständigung sonderpädagogischen Denkens kommt etwa in dem Begriff der Sonderschulbedürftigkeit zum Ausdruck. Dieser Begriff unterstellt, daß schon im Wesen von Behinderungen notwendigerweise angelegt ist, daß Behinderte an separate Lebens- und Lernorte verbracht werden müssen.

Wegen der grundsätzlichen Priorität der integrierten Förderung sind sonderpädagogische Einrichtungen verpflichtet, ihre dringliche Notwendigkeit kritisch zu hinterfragen und zu überprüfen. Eine integrationsorientierte Sonderpädagogik ist aufgerufen, für eine Besserung der Lehr- und Lernbedingungen in den allgemeinen Schulen einzutreten und gegebenenfalls auch die Selbstaflösung der eigenen Einrichtungen zu betreiben. Auch dann, wenn wir ein gutes Gewissen haben können, daß behinderte Kinder in Sonderschulen gut gefördert werden, verspürt eine integrationsorientierte Sonderpädagogik Schmerz und Trauer darüber, daß die Förderung dieser Kinder nicht im sozialen Zusammenhang mit nichtbehinderten Kindern erfolgt. Eine Sonderpädagogik, die von vorneherein ohne kritische Vergewisserung auf spezielle Institutionen als einzig mögliche Lernorte fixiert ist, kann der Vorwurf einer aussondernden Pädagogik nicht erspart werden.

Nehmen wir also die Formel "Soviel Integration wie irgend möglich, soviel Separation wie unbedingt nötig" beim Wort.

(Auszug aus einem Vortrag auf einer Veranstaltung der GEW-Arbeitsgruppe "Prävention-Integration" im Mai 1988; Tagungsbeilage zum Abschluß des Schulversuchs Integrationsklassen in Hamburg)



"Die Erfüllung sonderpädagogischen Förderbedarfs ist nicht an Sonderschulen gebunden; ihm kann auch in allgemeinen Schulen, zu denen auch berufliche Schulen zählen, vermehrt entsprochen werden.

Die Bildung behinderter junger Menschen ist verstärkt als gemeinsame Aufgabe für grundsätzlich alle Schulen anzustreben. Die Sonderpädagogik versteht sich dabei immer mehr als eine notwendige Ergänzung und Schwerpunktsetzung der allgemeinen Pädagogik".

(In: Empfehlungen zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen in der Bundesrepublik Deutschland. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 06.05.1994)



"Von diesem gesetzlichen Regelfall der Beschulung soll zugunsten einer sonderpädagogischen Betreuung in einer Sonderschule nach § 4 NSchG nur abgewichen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf an der allgemeinen Schule nicht entsprochen werden kann oder wenn die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten eine integrative Beschulung nicht erlauben. Im Lichte von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG folgt aus diesem Regel-Ausnahme-Verhältnis für den Rechtsanwender eine erhöhte Begründungspflicht, wenn er vom gesetzlichen Regelfall abweichen will. Deshalb genügt es nicht, die Möglichkeit einer integrativen Beschulung nach niedersächsischem Schulrecht mit pauschalen Hinweisen auf die Funktionsfähigkeit der allgemeinen Schulen bei begrenzten organisatorischen und personellen Mitteln zu verneinen."

(Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 30. Juli 1996).

## **II. Vom Recht auf Integration**

"Die konstitutiven Elemente eines integrativer Erziehung angemessenen Menschenbildes können mit einigen Artikerln des Grundgesetzes benannt werden; sie werden hier absichtlich verfremdet aufgeführt:

Die Würde des Behinderten ist unanastastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (Artikel 1 GG).

Behinderte haben das Recht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Artikel 2 GG).

Behinderte und Nichtbehinderte sind vor dem Gesetz gleich. Niemand darf wegen seiner Behinderung oder wegen seiner Normalität bevorzugt oder benachteiligt werden (Artikel 3 GG).

(Wocken, Hans: Eltern und schulische Integration. In: Wocken, H. /Antor, G. (Hrsg.): Integrationsklassen in Hamburg. Oberbiel 1987, Seite 132)



"Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden"

(Grundgesetzänderung 1994; Artikel 3, Absatz 3, Grundgesetz)



"Integration ist keineswegs ein Gnadentakt, der großzügig gewährt oder auch rechtens verweigert werden könnte; sie ist eine humane und demokratische Verpflichtung, die alle angeht."

(Wocken, Hans: Bilanz und Perspektiven des Schulversuchs Integrationsklassen. In: Wocken, H. /Antor, G. /Hinz, A. (Hrsg.): Integrationsklassen in Hamburger Grundschulen. Bilanz eines Schulversuchs. Hamburg 1988, Seite 54)



"Kinder heute haben einen Anspruch auf eine für alle gemeinsame Grundschule, wie sie schon der Artikel 146 der Weimarer Verfassung forderte. Solange behinderte Kinder außerhalb der Grundschule bleiben, ist der Verfassungsauftrag nicht erfüllt. Grundschule heute muß deshalb die Integration von Behinderten als humane Aufgabe einlösen."

(Arbeitskreis Grundschule: Frankfurter Manifest 1989)



"Das Schulwesen ist so zu gestalten, daß die gemeinsame Erziehung und das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden können."

(Hamburgisches Schulgesetz, § 3 Absatz 1 vom 16. April 1997)

### **III. Zum Konzept der Integration**

## **AUF DEM WEGE ZU EINER GRUNDSCHULE FÜR ALLE**

### *Interne Diskussionsvorlage für die Planungskommission*

#### **A) LEITIDEEN**

1. Die Grundschule ist eine allgemeinbildende Schule.  
Sie vermittelt eine grundlegende, allgemeine, ganzheitliche Bildung.
2. Die Grundschule ist eine demokratische Schule.  
Sie ist eine Schule für alle Kinder. Sie nimmt grundsätzlich alle Kinder ohne Ansehung ihrer Person auf. Die Verschiedenheit der Kinder ist nicht Anlaß für Trennungen und Ausgrenzungen. Als Schule der Demokratie will sie gleichermaßen der Verschiedenheit der Einzelnen gerecht werden als auch die Gemeinsamkeit der Verschiedenen fördern.
3. Die Grundschule ist eine Nachbarschaftsschule.  
Sie beläßt alle Kinder in ihren nächsten Verhältnissen. Alle pädagogischen Hilfen werden unmittelbar vor Ort angeboten.

#### **B) PRINZIPIEN**

Grundlegende Bedingungen einer gemeinsamen Förderung aller Kinder sind

1. das Prinzip des zieldifferenten Lernens;  
Dieses Prinzip schließt normorientierte Bewertungen (Zensuren) aus.
2. das Stammgruppenprinzip; Grundschulklassen werden als konstante Lerngruppen geführt. Nichtversetzungen und Sitzenbleiben sind grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **C) STRUKTUREN**

Die gemeinsame Erziehung aller Kinder wird in zwei Organisationsformen der Grundschule verwirklicht.

1. Regelklassen

Die sonderpädagogische Förderung von Kindern mit Lern-, Sprach- und Verhaltensstörungen ("Förderschüler") ist Aufgabe der Grundschule. Von der Verantwortlichkeit für die pädagogische Förderung der "Förderschüler" kann - etwa mit Berufung auf den Grundsatz der Freiwilligkeit - keine Klasse und keine Schule entbunden werden.

Der Anteil der Schüler mit zusätzlichen Förderbedarfen in den Bereichen des Lernens, der Sprache und des Verhaltens wird auf 10 Prozent geschätzt.

Die integrative Unterrichtung der "Förderschüler" wird durch folgende Maßnahmen ermöglicht:

1. generelle Senkung der Klassenfrequenz  
Förderschüler werden doppelt gezählt. Dies bedeutet eine Senkung der Orientierungsfrequenz von 26 auf 24.
2. Zusätzliche pädagogische Ressourcen  
Die Zuweisung zusätzlicher pädagogischer Ressourcen erfolgt nicht schülerbezogen, sondern klassen- und schulbezogen (10-Prozent-Regel). Mit diesem Zuweisungsmodus soll eine Etikettierung der Förderschüler als "behindert" vermieden werden.

Die pädagogische Unterstützung der Förderschüler wird von Sonderpädagogen der Fachrichtungen Lb, Vh und Spr und von Grundschullehrern mit zusätzlichen Kompetenzen wahrgenommen.

Bei Anwendung der 10-Prozent-Regel ist für jeden Zug der Grundschule eine Planstelle "Förderlehrer" vorzusehen. Ein Förderlehrer ist für die sonderpädagogische Unterstützung von etwa 10 Förderschülern zuständig.

3. zusätzliche räumliche Ressourcen  
Für die sonderpädagogische Unterstützung der Förderschüler sind eigene Räume einzurichten.

## 2. Integrationsklassen

Integrationsklassen sind Lerngruppen an der Grundschule, in denen - zusätzlich zu dem Anteil an Förderschülern - auch Kinder mit Behinderungen aufgenommen werden. Als behindert gelten Kinder, die nach geltender Regelung Sonderschulen für Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Sehbehinderte und Blinde, Schwerhörige und Gehörlose besuchen.

Mittelfristige Zielsetzung ist, mindestens in jedem Schulbezirk eine Grundschule mit Integrationsklassen einzurichten. Bei vorhandener Nachfrage sind zusätzliche Integrationsstandorte einzurichten.

Integrationsklassen haben für die teilnehmenden Eltern Angebotscharakter; für die Eltern gilt das Prinzip der Freiwilligkeit.

Die Unterrichtung behinderter Kinder in Integrationsklassen wird - über die genannten Prinzipien hinaus - durch folgende Maßnahmen ermöglicht:

1. Senkung der Klassenfrequenz  
Behinderte Schüler werden dreifach gezählt. Bei einer Orientierungsfrequenz von 24 Schülern bedeutet dies:  
1 Schüler mit Behinderungen + 2 Förderschüler + 17 Grundschüler = 24  
2 Schüler mit Behinderungen + 2 Förderschüler + 14 Grundschüler = 24  
(3 Schüler m. Behinderungen + 2 Förderschüler + 11 Grundschüler = 24)

2. zusätzliche pädagogische Ressourcen  
In Integrationsklassen ist zusätzlich ein(e) Erzieher(in) mit einer 3/4-Stelle tätig. Integrationsklassen werden durch ein Zwei-Pädagogen-Team geführt.
3. Sonderpädagogische Unterstützung und Beratung  
Dem speziellen Förderbedarf von Kindern mit Behinderungen wird durch die Zuweisung von speziellen Förderressourcen im Umfang von 2,5 SoLWstd. entsprochen. Bei der Zuweisung spezieller Förderressourcen ist das Prinzip der Passung von Förderbedarf und Förderkompetenz maßgeblich. Die sonderpädagogischen Förderressourcen werden schulübergreifend in regionalen "Beratungszentren für Integration" vorgehalten.

### **C) FOLGEN FÜR DAS SONDERSCHULWESEN**

Die Sonderschulen für Blinde und Sehbehinderte, für Schwerhörige und Gehörlose, und die Einrichtungen der schulischen Erziehungshilfe bleiben unbeschadet eines möglichen Schülerrückgangs als Institution und als Standorte erhalten.

Die Sonderschulen für Geistigbehinderte und Körperbehinderte bleiben als spezielle Institutionen erhalten. Nach Maßgabe der Schülerzahlen ist gegebenenfalls eine Konzentration der Standorte in Rechnung zu stellen.

Die Grundstufe der Förderschule wird aufgelöst.

### **E) STUFENPLAN**

Der angestrebte Wandel der Grund- und Sonderschulen sollte schrittweise erfolgen und erfordert einen mittelfristigen Stufenplan. Folgende Stufen von jeweils 5-jähriger Dauer sind denkbar:

1. Schrittweise Auflösung der Grundstufe der Förderschule und gleichzeitig schrittweiser Aufbau des sonderpädagogischen Fördersystems an Grundschulen (sog. Prävention).
2. Schrittweise Umwandlung des Sprachheilwesens von einem stationären zu einem ambulanten System.

Die Einrichtung von Integrationsstandorten und der Aufbau regionaler Beratungszentren erfolgt parallel und in bisheriger Weise auf Antrag von Eltern- und Schulinitiativen hin.

(Hamburg 1988, unveröffentlicht. Der Text dokumentiert in unveränderter und ungekürzter Form das Konzept, das der Verfasser der Referentenkommission der Behörde für Schule in Hamburg als bildungspolitische Empfehlung vorgelegt hat. Er ist gleichsam das Gründungsdokument der Integrativen Regelklassen.)